

Lizenzvereinbarungen der BIB GmbH

zwischen der BIB GmbH (Lizenzgeberin) und dem Kunden (Lizenznehmer) hinsichtlich der in der Auftragsbestätigung genannten Softwareprodukte:

1. Der Kunde erwirbt mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr das einfache, nicht ausschließliche Recht, die in der Auftragsbestätigung bezeichneten, auf Datenträger gespeicherten Softwareprodukte im nachfolgend festgelegten Umfang auf den Geräten zu nutzen, die in den Software-Service-Scheinen aufgeführt sind. Alle darüber hinausgehenden Rechte an der Software verbleiben bei der Lizenzgeberin. Die Lizenzgeberin behält sich alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Die Lizenz ist bis zur vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BIB GmbH eingeschränkt.

2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vereinbarungsinhalt. Sofern nicht eine anders lautende Individualvereinbarung getroffen wurde, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch für alle künftig den Kunden überlassenen Programme.

3. Der Kunde ist berechtigt, zur Datensicherung von den Originaldatenträgern des Softwareprodukts bis zu zwei Kopien (Arbeits- und / oder Sicherheitskopien) zu fertigen und das Softwareprodukt auf der Festplatte nur eines Rechners einmalig zu installieren, sofern die Originaldatenträger und zulässig angefertigte Sicherheitskopien sodann ausschließlich zu Sicherungszwecken verwahrt werden. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen. Der Kunde ist berechtigt, das Programm auf dem Rechner bestimmungsgemäß zu nutzen, d.h. es zum Zweck der Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Daten in den Arbeitsspeicher des Rechners zu laden. In dem für eine ordnungsgemäße Datensicherung erforderlichen Umfang ist der Kunde auch berechtigt, Vervielfältigungen des Programms vorzunehmen, die in notwendigem Zusammenhang mit der Sicherung von Datenbeständen erfolgen (Back-Up). Im Übrigen hat der Kunde kein Recht zur Vervielfältigung des Programms oder von Teilen davon, insbesondere zum Kopieren auf elektromagnetische oder sonstige Datenträger. Unzulässig ist auch jede Vervielfältigung des Handbuchs oder von Teilen desselben, Die Weitergabe des Programms oder des Handbuchs an Personen außerhalb der betrieblichen Organisation des Kunden ist nur unter den in Ziff. 7 geregelten Voraussetzungen einer vollständigen Übertragung des Nutzungsrechts zulässig. Insbesondere ist auch eine nur vorübergehende Überlassung des Programms oder Handbuchs oder von Vervielfältigungsstücken davon an Dritte nicht gestattet. Dem Lizenznehmer ist es nicht erlaubt, die Software zu Erwerbszwecken zu vermieten.

4. Die Nutzungsberechtigung ist jeweils auf einen Arbeitsplatz beschränkt, d.h. die Softwareprodukte mit derselben Software-Seriennummer dürfen zur selben Zeit nur auf einer Systemeinheit gespeichert und ausgeführt werden. Die simultane Nutzung des Programms auf mehreren Arbeitsplätzen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, Ohne entsprechende Vereinbarung ist die Herstellung von Programmkopien zum Zweck der Mehrfachnutzung untersagt.

5. Der Kunde ist nicht berechtigt, an den Softwareprodukten über die gemäß § 69e des Urheberrechtsgesetzes zulässigen Handlungen hinaus Veränderungen vorzunehmen (insbesondere sie zu bearbeiten, zurückzuentwickeln und Programmteile herauszulösen) oder dieses Programm als Grundlage für die Erstellung anderer Programme zu verwenden, sofern dies nicht in erlaubter und freier Benutzung des Softwareproduktes der Lizenzgeberin geschieht. Er ist auch nicht berechtigt, im Programm enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke sowie sonstige Vermerke und Maßnahmen, die dem Programmschutz dienen, zu entfernen.

6. Bei Bezug einer Update-Version des Lizenzprogramms verpflichtet sich der Kunde, innerhalb eines Monats nach Auslieferung den Originaldatenträger der bisher benutzten Programmversion an die Lizenzgeberin zurückzugeben und diese Programmversion auf allen Datenträgern und in allen Datenspeichern vollständig zu löschen (selbständiger Tauschvertrag). Die Zurückbehaltung einer Archivkopie der Altversion bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

7. Der Kunde kann nach vollständiger Kaufpreiszahlung das hier eingeräumte Nutzungsrecht, zusammen mit den Originaldatenträgern und den Originalhandbüchern, auf einen Dritten übertragen, wenn er gleichzeitig jede eigene Nutzung der Programme einstellt, jede einzelne Lizenz bei der BIB GmbH deaktiviert und die Programme auf allen Datenträgern und in allen Datenspeichern vollständig löscht. Die Übertragung muss vollständig sein und darf nicht auf mehrere Anwender erfolgen; bei Mehrfachlizenzen sind alle in Ausübung der Mehrfachlizenz installierten Programmkopien auf allen betroffenen Arbeitsplätzen zu löschen. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, der Lizenzgeberin die Übertragung des Nutzungsrechts schriftlich anzuzeigen und eine schriftliche Erklärung des Dritten zuzusenden, worin dieser sich mit dem Inhalt und der Geltung dieser Lizenzvereinbarung einverstanden erklärt. Die BIB GmbH verpflichtet sich, gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des aktuellen Softwarepreises die Neulizenzierung bei dem neuen Kunden vorzunehmen.

Aufgrund der geltenden Gewährleistungsrechtslage können nur solche Lizenzen umgeschrieben werden, die bis zum Zeitpunkt der Umschreibung mit einem gültigen Software-Service-Vertrag gepflegt worden sind. Dieser Software-Service-Vertrag ist vom Neukunden zu übernehmen.

8. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen. Er verpflichtet sich weiter, alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die ohne schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin unbefugte Anfertigung von Dokumentationen und Vervielfältigungsstücken oder deren Weitergabe an Dritte zu verhindern.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorgenannten Vertragspflichten verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der fünffachen Lizenzgebühr für das betreffende Programm, der Nachweis eines niedrigeren oder nicht bestehenden Schadens durch den Lizenznehmer oder eines höheren Schadens durch die Lizenzgeberin ist möglich.